

# ZH\_OBERGERICHT RT180161 vom 15. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180161)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180161 du 15 octobre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180161 del 15 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 1

Mit einer als Aufsichtsbeschwerde betitelten Eingabe vom 17. September 2018 wandte sich die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) an das Obergericht des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, mit einem "Antrag zur Erteilung einer Rüge, sofortige Sistierung der Rechtsöffnung durch Bezirksgerichtsentscheid EB180194-F/GES\_V2433 und Ungültigkeitserklärung des Urteils zur Rechtsöffnung und der auferlegten Kosten an die beklagte Partei" (Urk. 1 S. 1).

### E. 2

Gestützt auf die Ausführungen der Beklagten in der Rechtsmittelschrift wurde die Eingabe der Beklagten versehentlich als Beschwerde gegen das (un- begründete) erstinstanzliche Rechtsöffnungsurteil vom 16. August 2018 (Urk. 2) entgegengenommen. Mit Eingabe vom 4. Oktober 2018 wandte sich die Beklagte erneut an die Kammer mit dem Hinweis, sie habe mit ihrer Beschwerdeschrift vom 17. September 2018 nicht Beschwerde gegen den Inhalt des Entscheids, sondern Aufsichtsbeschwerde mit dem Antrag zur Erteilung einer Rüge an das Bezirksgericht erheben wollen. Gegen den Inhalt des Entscheides habe sie trotz knapper Fristen Beschwerde beim Bezirksgericht eingereicht (Urk. 7).

### E. 3

Aufgrund der klarstellenden Äusserung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 4. Oktober 2018, sie habe Aufsichtsbeschwerde gegen die Vorinstanz und nicht Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid erheben wollen (Urk. 7), ist das vorliegende Verfahren abzuschreiben, und die Akten sind gestützt auf § 82 Abs. 1 GOG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GOG an die Verwaltungskommission des Obergerichts zu überweisen, welche für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksgerichte zuständig ist (§ 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 1 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts).

### E. 4

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu verzichten und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.